

Die Zahl der in den verfloffenen 20 Jahren bis heute fastgelegenen Lohn- und Streikbewegungen unserer Mitglieder beträgt zirkä 1000, an denen Hunderttausende von Kollegen, manche wiederholt, beteiligt waren. Alle großen Schützengärten, Weissenfels, Erfurt, Dffenbach a. M., Grotzsch, Berlin, Mainz, Leipzig, Dresden, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Kullingen, Stuttgart, Birmansfeld usw. hatten ihre schweren Kämpfe. Aber nicht bloß die Fabrikarbeiter, auch die Werkstattkollegen kämpften für Verbesserung ihrer Arbeits- und Lohnverhältnisse und zwar in hunderten von Ständen. Viele Miskhande, lange Arbeitszeit und schlechte Löhne wurden beseitigt und wenn trotz alledem heute noch in Werkstätten und Fabriken traurige Verhältnisse bestehen, so mag man daraus ersehen, wie unglücklich es sich erst vor Jahren waren und um wieviel schlimmer sie noch geworden sein würden, wenn die Kollegen sich nicht aufzurafft und gemeinsam gegen das graue Elend, gegen Ausbeutungswut und Gewalttätigkeit gekämpft hätten.

So können mir denn auch an den 20-jährigen Gedanktagen der Gründung unseres Vereins mit Stolz und Befriedigung auf das Gewordene zurückblicken, umso mehr, als dabei eine Welt voll Hindernisse, politische Unfreiheit, ein verkümmertes Koalitionsrecht, behöddiche Verfolgungen, Chikanierungen und Unterdrückungen aller Art, Gewalttätigkeiten, wie Maßregelungen, Ausperrungen, schwarze Listen zc. seitens der Unternehmer gegen unsere Kollegen, zu überwinden war. Eine Arzenee organisierter Schuhmacher von 25 000 Mann ist von vielen Kollegen selbst vor Jahren noch für eine Utopie erachtet worden, wie viele andere Utopien ist aber auch diese zur Wirklichkeit geworden und viele Lasten läßt uns denn auch mit Hoffnungsfrühling und Siegesgewissheit für die weitere Entwicklung unseres Vereins in die Zukunft blickend!

Darum unverzagt und mutig vorwärts auf der bestreuten Bahn! Und darum hoch der Verein deutscher Schuhmacher!

Arbeitslosen- und Krankenunterstützungskasse im Verein deutscher Schuhmacher.

Nachdem bereits drei Generalversammlungen (Mainz, Magdeburg, München) sich mit der Einführung resp. obligatorischen Gestaltung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sowie der Neuregelung der Krankenunterstützung befaßt haben, außerdem auch unzählige Aeden in dieser Sache für und wider gehalten, eine Menge Zeitartikel, Eingelassen und Notizen zu dieser Frage im Fachblatt erschienen sind, müssen wir uns trotz alledem heute einschreiben, daß wir in p r a x i s die Bedeutung noch nicht einheitlicher, als im Jahre 1898 auf der Generalversammlung in Mainz, wo bekanntlich die faktische Einführung dieser Unterstützungen beschlossen wurde, mit anderen Worten: Es wurde in Mainz der Beschluß gefaßt, daß es jedem Mitglied des Vereins deutscher Schuhmacher freigestellt werden soll, sich im Rahmen der Organisation gegen Arbeitslosigkeit oder gegen Krankheit oder auch gegen beide Eventualitäten zu versichern, daß hierfür nur eine besondere Beitragsleistung zu entrichten ist.

Ueber diesen Beschluß sind wir bis heute noch nicht hinausgekommen, obwohl eine große Anzahl unserer Kollegen und besonders der Vorstand schon längst erkannt haben, daß mit diesem Beschluß nur ein sehr unzulänglicher Schutz unseren Mitgliedern in den Tagen der Krankheit oder Arbeitslosigkeit gewährt werden kann.

Wenn wir Fortschritte bis jetzt in der Sache zu verzeichnen können, so können dieselben nur darin bestehen, daß prinzipielle Gegner dieser Unterstützungen kaum noch vorhanden sein dürften. Der einzige prinzipielle Gegner, den wir noch in München verzeichnen konnten, hat inzwischen nichts mehr von sich hören lassen, und sonst sind prinzipielle Bedenken uns gegenüber nicht mehr geäußert worden. Weiter wäre als Fortschritt zu verzeichnen die Abstimmung in München, wobei für die obligatorische Einführung beider Unterstützungswege von 88 Delegierten 24 dafür stimmten, während 29 dagegen waren. Die ablehnende Majorität betrug somit nur noch 5 Stimmen. In Magdeburg stimmten für die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung 27 Kollegen, dagegen waren 28. Hierzu ist aber zu bemerken, daß die Vertreter vom Vorstand und Ausschuß in Magdeburg Stimmrecht hatten und diese Stimmen in den 27 mit enthalten fielen. In München dagegen hat der Vorstand ein Stimmrecht nicht ausgeübt.

Das Verhältnis in der Stimmenzahl für und gegen das Obligatorium der beiden Unterstützungswege ist also auf beiden Generalversammlungen ein annähernd gleiches gewesen. Mit der Abstimmung auf der Magdeburger Generalversammlung war der Beschluß die Sache nicht erledigt, vielmehr wurde beschlossen, daß eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden soll und zwar dahingehend, ob die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung obligatorisch eingeführt werden soll oder nicht. Hätte die Urabstimmung eine Majorität für das Obligatorium ergeben, dann sollte ein Wochenbeitrag von 80 Pfg. für männliche und 15 Pfg. für weibliche und jugendliche zur Einführung kommen. An Unterstützung sollte innerhalb eines Jahres noch vorausgegangener einjähriger Krankenzahl im ersten Jahre bis zu 50 Mk., im zweiten Jahre bis zu 30 Mk., gemäß werden können.

Für den Fall der Annahme des Obligatoriums war weiter vorgegeben, daß Vorstand und Ausschuß ein Regulativ über die Durchführung der Unterstützungen auszuarbeiten hätten und wurde hierzu dem Vorstand auch eine Stala der Unterstützungsätze je nach der Dauer der Mitaldenschaft zur Berücksichtigung überwiegen. Wenn ein Mitglied den höchsten Unterstützungssatz bezogen hätte, dann sollte wieder eine einjährige Beitragsleistung, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, in Kraft treten, ehe das Mitglied wieder Unterstützung beziehen kann. Die im September 1900 vorgenommene Urabstimmung warf indessen alle diese schönen Pläne über den Haufen. Von den 10 987 Mitgliedern, die sich in 106 Zählstellen an der Abstimmung beteiligt hatten, stimmten 4789 für die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, während 6016 dagegen waren; 182 Stimmen waren unglültig. Das Obligatorium und alle daran geknüpften Vordläge waren somit verworfen.

Die Zwischenzeit von der Magdeburger bis zur Münchener Generalversammlung wurde, zumal die eben erwähnte Urabstimmung in diese Zeit fiel, von den Vorkommnissen als auch von den Gegnern des Obligatoriums ausgenutzt, um für oder gegen diese Vorkommnisse in der Organisation Anhänger zu werben.

Die verschiedenen Unterstützungswege, für die im Status eine Regelung nicht getroffen ist, die außerdem bei den heutigen Einrichtungen nicht berücksichtigt werden können, die mannigfachen Vorkämpfe auf wirtschaftlichem Gebiete und die dabei vorkommenden Aktivitäten, ferner die infolge der überhandnehmenden Arbeitslosigkeit überall sich bemerkbar machende schlechtere Lebenshaltung der Arbeiter mit ihren Begleit-

erscheinungen, die sich in Krankheits aller Art kundgeben, alles dies war für den Vorstand bestimmend, um der Münchener Generalversammlung trotz dem Ergebnis der Urabstimmung erneut den Antrag zu unterbreiten, daß die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung obligatorisch im Verein deutscher Schuhmacher eingeführt werden möge. Der Antrag selbst wurde jedoch trotz eingehender Begründung auf der Münchener Generalversammlung, wo oben bereits bemerkt, mit 29 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Damit war indessen die Sache nicht abgelehnt, sondern nur verzagt bis zur kommenden Generalversammlung. Nach der Abstimmung in Magdeburg und besonders nach dem Ergebnis der vorgenommenen Urabstimmung konnten die Gegner des Obligatoriums mit einem gewissen Recht die Sache als erledigt betrachten. Es befuhrte der besondern Initiator der Vorkommnisse dieser Unterstützungswege, um die Agitation hierfür wieder in Fluß zu bringen.

Wegenwärtig liegen die Dinge anders. Wenn auch die Münchener Generalversammlung das Obligatorium mit geringer Mehrheit ablehnte, so war damit, wie bemerkt, die Sache nur verzagt und zwar durch den gleichzeitig fall einstimmig gefaßten Beschluß, daß vor dem Bestehen der kommenden Generalversammlung eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden soll über folgende drei Fragen:

1. Sind Sie für obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung?
 2. Sind Sie für obligatorische Einführung der Arbeitslosenunterstützung?
 3. Sind Sie für obligatorische Einführung der Krankenunterstützung?
- Diese drei Fragen sind es, welche in kurzer Zeit den Mitgliedern zur Beanwortung durch Abstimmung vorgelegt werden. Je nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung werden durch den Vorstand der nächsten Generalversammlung Anträge in bezug auf die Ausgestaltung des Unterstützungsweises zu unterbreiten sein. Die Debatten über das Obligatorium sind somit durch den Münchener Beschluß von vornherein den Mitgliedern nicht nur gewährleistet, die Mitglieder sind dadurch gemeinschaftlich verpflichtet, diese Debatten abernals anzuschmehen. Wenn nun der Vorstand, der bereits voriges Jahr den Standpunkt vertrat, daß jetzt genug Worte gesprochen waren, es vielmehr aus der Zeit sei, zu Taten überzugehen, diesmal, nach einjähriger Ruhepause, zunächst das Wort ergreift, so geschieht es, um nochmals einen Standpunkt zu den in Rede stehenden Unterstützungsweisen den Mitgliedern in voller Offenlichkeit vor Augen zu führen. Der Vorstand ist der Überzeugung, daß er seine Pflichten vernachlässigt, wenn er nur die erwähnten drei Fragen zur Urabstimmung hinausgeben würde, ohne die Sache, die zur Urabstimmung gebracht, selbst noch einmal eingehend erörtert zu haben.

Den bisherigen Entwicklungsgang unserer Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nicht den verschiedenen Abstimmungen herüber haben wir in möglichster Kürze in vorstehendem Skizzen gezeichnet. Wir wollen nun ebenfalls in gedrängter Darstellung nochmals die Gründe anführen, die für die Einführung der obligatorischen Arbeitslosen- und Krankenunterstützung sprechen, um dann die Art und Weise, wie wir uns die obligatorische Gestaltung dieser Unterstützungen denken, des näheren hier folgen zu lassen.

Es wurde in obigen Zeilen schon darauf hingewiesen, daß dem Vorstand häufig Unterstützungsangelegenheiten unterbreitet werden die aber der Vorstand nach den heutigen finanziellen Verhältnissen ablehnen muß. Welcher Art sind diese Unterstützungsangelegenheiten? Ein Kollege kommt wegen Mangel an Arbeit außer Stellung. Ein anderer wird entlassen, weil er sich bei einem Meister oder bei seinem Arbeitgeber möglichst gemacht hat, ohne daß bei dieser Entlassung gesagt werden könnte, es ist eine Maßregelung wegen Jugendsüchtigkeit zur Quarantäne. In beiden Fällen folgt nun eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit; die Gelbmilitärzeit ist inzwischen aufgebraucht, einmiger Kredit ist ebenfalls erschöpft, nun mündet sich der Kollege an den Vorstand um Unterstützung. Begründet werden solche Gesuche mit der Not, in die der Kollege durch seine Arbeitslosigkeit geraten ist. Solche Gesuche kommen im Laufe eines Quartals dutzenweise zur Erledigung an den Vorstand. Jedemal entsteht dann die Frage: Was tun?

Die in den Briefen angegebene Noilage müssen wir ohne weiteres als glaubhaft hinnehmen, besonders dann, wo eine größere Anzahl Familienangehöriger zu ernähren ist. Immer aber müssen wir wieder die Antwort erteilen, daß wir keine finanziellen Rechte und keine Mittel haben, um Arbeitslosenunterstützung gewähren zu können.

Dann kommen wieder Fälle vor, wo infolge eines Fabrikbrandes oder infolge des Konkurses einer Fabrik die Arbeiter solcher Betriebe sehr oft noch anlangt zu unrechtmäßiger Arbeitslosigkeit verdammt sind. Da bei solchen elementaren oder wirtschaftlichen Katastrophen die davon betroffenen Arbeiter erfahrungsgemäß nicht so schnell als es wünschenswert wäre in andere Stellen eintreten können, um dadurch ihren Ernwerb nachzugehen, so ist auch hierbei die Not binnen wenigen Tagen bei dem Arbeiter zu Hause. In den letzten zwei Geschäftsjahren waren in unserm Gewerbe Katastrophen, wie die eben erwähnten, nichts seltenes, wir hatten deshalb im Vorlande uns sehr häufig mit Einzel- und Massegesuchen zu beschäftigen, wobei die verlangten Unterstützungen seitens unserer Kollegen mit dem Vorstand schon gelegentlich abgelehnt wurden. Aber auch hierbei muß der Vorstand Unterstützung ablehnen, weil, nun wohl mit eben keine Arbeitslosenunterstützung aus den heutigen Vereinstiteln gewährt werden können.

Es könnte uns nun entgegengehalten werden, daß das Statut doch im § 2 a l die Bestimmung enthält, daß Unterstützung an verheiratete Mitglieder in dringenden Noifällen gewährt werden kann. Es könnte weiter gesagt werden, daß in Fällen, wie die von uns angeführten, die in Mitaldenschaft gezogenen ledigen Kollegen arbeiten sollen, sie erhalten dann diese Unterstützungen. Die zurückbleibenden verheirateten Kollegen können dann auf Grund des angegebenen Paragraphen unterstützt werden. Damit ist dann die gestülberte Kalamität behoben, der Vorstand kann die in ihr herantretenden Unterstützungsgelegenheit im Sinne der Gesuchsteller erledigen, eine besondere Arbeitslosenunterstützung brauchen wir also nicht und vor besonderen Unterstützung in Krankheitsfällen haben wir Krankentafel.

Solche Einwendungen haben für den ersten Augenblick etwas Befriedigendes für sich, aber auch nur für den ersten Augenblick. Für den Eingeweihten sind solche Einwendungen, wie wir weiter darlegen werden, unzulänglich. Wir gehen ohne weiteres zu, daß mit dem § 2 a l sehr vieles und noch etwas mehr, bewiesen werden kann. Alle die von uns erwähnten, der täglichen Praxis entnommenen Unterstützungsgelegenheiten lassen sich alle ohne großen Schwierigkeit als aus Noifall herabzuerren, bei einiger Inergratation aber auch aus dringenden Noifällen entspringend, charakterisieren. Der Vorstand könnte sich zu einem gewissen Grade auch einer solchen Auslegung folgen, wenn eben die Unterstützungsgelegenheiten in den bereits getennigten Arten erschöpft wären. Leider ist das nicht der Fall. Bis jetzt haben wir nur von Gesuchen gesprochen, die von g e s u n d e n Mitgliedern gestellt wurden und deren Grund und Ursprung in wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit zu finden ist.

Wir würden aber den Charakter unserer Organisation vollständig vermissen und dem Sinn des angezogenen Paragraphen entgegen handeln, wollten wir alle diese Unterstützungsgelegenheiten als Noifall oder als dringende Noifälle gemäß den Wünschen mancher Mitglieder oder gemäß den erwähnten Auslegungen behandeln. Was sollte dann, so fragen wir, aus denen werden, die durch Krankheit, die sie selbst oder ihre Familienangehörigen durchgemacht hatten, in äußerster Noilage geraten

sind? Für diese Mitglieder hätten wir dann tatsächlich keine Mittel mehr, um auch deren Unterstützungsansprüche gerecht zu werden. Unterstützungsgelegenheit, die in Krankheits ihren Ursprung haben, sind eben noch zahlreicher als die diejenigen, welche der Arbeitslosigkeit entspringen. Es wird jedermann auch zugeben müssen, daß bei einem Kranken, erwerbsunfähigen Arbeiter, der alleiniger Ernährer seiner Familie ist, die Not sich noch schneller einstellt, sich rascher steigert, als bei dem g e s u n d e n arbeitslosen Arbeiter. Die Noilage des Kranken Kollegen steigert sich aber bis zur Unträglichkeit, wenn derselbe von der Krankentafel ausgeschlossen ist, wenn die spärlichen Groschen, die bisher aus der Krankentafel bezogen werden konnten, nicht mehr zu holen sind.

In solchen Fällen, wie der zuletzt erwähnte, sollte der § 2 a l f zur Anwendung kommen, gemäß dieser Ausfassung hat der Vorstand bisher diesen Paragraphen auf nachgewiesene Noifälle angewandt. Trotz vieler Zurückweisungen, die der Vorstand auch einem Teil solcher Unterstützungsgelegenheiten abgelehnt ließ, sind die Ausgaben auf Grund des § 2 a l f in den letzten Jahren erheblich gestiegen, wie aus jeder Abrechnung ersehen werden kann. Die Steigerung dieser Ausgaben war proportional erheblich höher, als die Steigerung der Mitgliederzahl. Es ließe sich deshalb nicht verkneipen, wenn mit den heutigen Mitteln des Vereins die Noifälle Mitglieder ausgegeben würde. Es ist denn auch, daß wir unsere wirtschaftlichen Aufgaben, die wir als Angehörige der kämpfenden Arbeiterklasse uns zum Ziele gestellt haben, vernachlässigen und vollständig in den Hintergrund drängen. Dann könnten wir aber auf eine für Befreiung unserer Lebenslage lösende Noifälle gewartet zu sein. Das wird, besten falls, nur gewöhnlich unserer Mitglieder wollen. Andererseits wollen wir auch wollen, wenn es alle unsere Mitglieder nach Möglichkeit dazu beitragen, die angezogenen Noifälle zu lindern durch Unterstützungen, die der Mitglieder zu gewährleisten sind.

Wer dieses will und unsere wirtschaftlichen Aufgaben nach wie vor gefördert sehen möchte, der muß mit uns dazu beitragen, daß auch die Mittel, zu dem gewollten Zweck herbeigeschafft werden.

Wenn uns schon das allgemeine menschliche Empfinden mit Noifallgelegenheit dazu drängt, den arbeitslosen Kollegen eine Unterstützung zu gewähren, so kommt für uns auch noch eine wirtschaftliche Pflicht hinzu, den Arbeitslosen in der Lage der Not beizuhelfen. Unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen sind in ständiger Gefahr, von dem Unternehmern verschlechtert zu werden. Lohnabhängigkeit der wirtschaftlichen Art, Verlängerung der Arbeitszeit ganz nach dem Willen des Unternehmers, Durcharbeitung vereinbarter Arbeitsbedingungen durch einzelne Unternehmer, wie durch deren Organisationen, alles das sind ständige Klagen, die durch die Differenzen, die uns jahraus, jahrein seitens unserer Mitglieder aus den verschiedensten Teilen des Reiches übermitteln werden.

Wenn nun der einzelne Unternehmer in seinem Streben, derartige Differenzen zu seinen Gunsten zur Entfaltung zu bringen, steht, daß sehr viele arbeitslose Arbeiter ihm gegebenenfalls zur Verfügung stehen, wird dieser Mann einer tieferen Beilegung der Differenzen sich geneigt zeigen? Nein! Sobald die angemessene Vorauszahlung zutrifft, wird er es auf den Konflikt, auf eine Arbeitsentstellung ankommen lassen. Im Besitze ihrer wirtschaftlichen Macht, vertrauens und zugleich jeltenerer als den Fungen, werden die Unternehmer stets bei den Konflikten mit ihren Arbeitern an den Arbeitslosen keine Bundesgenossen haben. Woher wir nun dem h i n g e t r u b e n Kollegen, der bei solchen Konflikten zum Streikführer wird, der uns in einem gerechten Kampf, in den Wäden sei, verdammen ohne uns die Frage vorzuliegen: Wie können wir uns vor solchen Leuten schützen? Wie ist es möglich den arbeitslosen und hungernden Arbeiter vor dem Streikbruch zu bewahren?

Wenn wir diese Frage aufwerfen, so kann es nur eine Antwort darauf geben: Wir müssen diese Leute für uns zuziehen und Mitglieder gewinnen, dann haben wir weiter die Pflicht, in unserer Organisation Einrichtungen zu schaffen, wodurch dem Arbeitslosen eine Unterstützung zugesichert wird.

Dadurch werden auch selbst die vorhandenen Mitglieder in ihrem Widerstande gegen Lohnabhängigkeit behilft, müssen sie doch, daß, falls wegen dem Lohnabhängigkeit die Arbeitsstelle gemeldet werden muß, in den Tagen der Arbeitslosigkeit ihnen eine Unterstützung zu Teil wird. Gar viele, die wir mit dem Namen „Lohnabhängiger“ oder „Streikbrecher“ belegen, würden diesen Schimpf nicht auf sich haben, wenn ihnen in ihrer Not ein anderer Ausweg zur Hilfe geboten worden wäre. Die Lohnabhängigkeit oder der vollendete Streikbruch soll von uns nicht etwa entschuldigt oder gar beschönigt werden, eine solche Tat ist und bleibt eine e h r l o s e Handlung, der sich kein Arbeiter schuldig machen sollte. Mit dem Gesagten wollen wir nur die Ursachen etwas klarlegen, die zu solchen Handlungen führen können, weiter wollen wir damit erreichen, daß in unserm Verein Einrichtungen getroffen werden, die unsere Mitglieder vor ähnlichen Handlungen zu schützen geeignet sind. Darüber sind wir uns allerdings vollständig klar, daß auch die beste Unterstützungsorganisation uns vor b e r u s s m ä ß i g e n Streikbrechern, diesen Schurkern der bürgerlichkapitalistischen Gesellschaft, nicht schützen wird. Auf die Degenerierten kommt es aber in der Gewerkschaftsbewegung auch nicht an, diese können uns bei wirtschaftlichen Kämpfen wohl erschweren, unsere Siege können sie aber nicht verhindern.

Die Folge, die andere Gewerkschaften mit Einrichtungen, wie den von uns geplanten, erzielt haben, bilden für uns ein weiteres Moment, um für die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung weiter zu wirken. Wir wollen für heute nicht alle die Gewerkschaften aufzählen, die Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung, oder beides zusammen eingeführt haben, nur soweit sie bemerkt, daß in allen Gewerkschaften, wo derartige Einrichtungen seit längerer Zeit bestehen, die Erfahrungen gemacht sind, daß die Mitgliederzahl eine sehr gleichmäßige in jeder Geschäftslage geblieben ist, daß der Prozentatz der Organisierten im Verhältnis zur Zahl der im Beruf beschäftigten Personen ein sehr hoher und daß ferner die Lohn- und Arbeitsbedingungen in diesen Gewerkschaften besser gestallt sind, als da, wo solche Einrichtungen fehlen. Angesprochen durch diese Erfahrungen, haben eine ganze Anzahl Gewerkschaften in den letzten Jahren ebenfalls ihre Unterstützungsweisen vervollkommnet, so die Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bäcker, Schneider, Maurer zc. Bei den Metallarbeitern wurde die Einführung der Arbeitslosenunterstützung der Übergang der Organisation propheet, was ist nun in Wirklichkeit eingetreten? Der Metallarbeiterverband hat nicht nur seine frühere Mitgliederzahl behauptet, er hat selbst imminen einer heftigen Krise seine Mitgliederzahl gemaltig gesteigert und steht heute mit seinen 150 000 Mitgliedern numertich an der Spitze aller Gewerkschaftsorganisationen.

Unserer Überzeugung nach bildet die Ausgestaltung unseres Unterstützungsweises ein bedeutsames Moment in der Vorwärtsentwicklung unserer Organisation und der Erhaltung unserer Mitglieder. Es könnte hier nun eingewendet werden, daß mit Einführung der geplanten Unterstützungen auch die Beiträge erhöht werden müssen und daß dadurch auch wieder ein Teil Mitglieder verloren geht. Dieser Einwand wurde noch voriges Jahr erhoben und dabei besonders auf die Lage der Schöhabbeiter hingewiesen. Begründet wurde der etwaige Verlust d e r Mitglieder, die als Schöhabbeiter ihr Dasein führen, erstens mit dem geringen Verdienst, den die Schöhabbeiter haben, anderntfalls damit, daß dieselben bei keinen Nutzen von einer Arbeitslosenunterstützung hätten. Daraus wurde nun die Folgerung gezogen, daß die Schöhabbeiter dem Verein verloren gehen würden. Was nun den Verdienst anbelangt, so liegen die Schöhabbeiter und Fabrikarbeiter in unserm Berufe durchschchnittlich wohl ziemlich gleich. Es gibt sowohl Schöhabbeiter als auch Fabrikarbeiter, die hohe

Löhne erhalten, wie es umgekehrt in beiden Kategorien Kollegen gibt, die mit außerordentlich geringem Arbeitslohn sich begnügen müßten. Es ist uns aber und einmal für viele unserer Mitglieder bekannt, daß auch in anderen Berufen zum melassen größten Teile keine höheren Durchschnittslöhne erzielt werden, als bei den Schuhmachern. Die Fabrikarbeiter, die Metallarbeiter, wie die Holzarbeiter dürfen in ihren Durchschnittslöhnen kaum höher stehen als die Schuhmacher. Trotzdem finden wir in den Gewerkschaften dieser Berufe höhere Beiträge als bei uns. Wir wollen aber zugestehen, daß auch in den erwähnten Gewerkschaften ein Verlust an Mitgliedern infolge Beitragssteigerung zu verzeichnen war, diese Verluste haben aber dort sehr schnell wieder ausgeglichen und diese Gewerkschaften, besonders der Metallarbeiterverband, stehen heute mächtiger da wie zuvor. Auch unsere Organisation hat sich trotz der im letzten Jahre die Beiräte (zunächst von 10 auf 15, von Woche, dann neben den 15, in der Woche noch 30, für pro Quartal für das „Fehltag“ und dann wieder der Wochenbeitrag von 15 auf 20 Pf.) in sehr guter Weise vorwärts entwickelt. Wir halten unbedingt an der gewonnenen Ueberzeugung fest, daß wir auch bei einer kommenden Beitragssteigerung, zumal die Mitglieder dafür größere Vorteile erhalten sollen, an Mitglieder und damit an Ansehen, Einfluß und Macht zunehmen werden. Der etwa befristete Verlust einiger Mitglieder kann und darf uns nicht davon zurückdrängen, die Propaganda einer Beitragssteigerung zwecks Durchführung genannter Unternehmungen mit allem Nachdruck weiter zu betreiben. Wir sind überzeugt, daß der Verlust einiger Mitglieder, an dem wir übrigens noch gar nicht so recht glauben, reichlich durch Neuaufnahmen und innere Festigung der Organisation wieder ausgeglichen würde.

Aun sollen aber die Schöparbeiter, selbst wenn sie das Opfer einer Beitragssteigerung bringen, keinen Nutzen von einer Arbeitslosenversicherung haben. Ja, warum denn nicht? Ist denn ein arbeitsloser Schöparbeiter gar nicht denkbar? Wir sagen doch! Es sind sogar sehr viele Fälle vorhanden, wo Schöparbeiter wochenlang Arbeit waren. Wir haben bereits verschiedene Ursachen, die zur Arbeitslosigkeit geführt haben, erwähnt: Entlassungen wegen Mangel an Arbeit, wegen Mißbilligung, wegen dem Versinken elementarer oder wirtschaftlicher Katastrophen, wie Brand und Kontrakt, alles das kann den Schöparbeiter genau so betreffen, wie den Fabrikarbeiter. Falls nun aber der Schöparbeiter von der Arbeitslosigkeit nicht so oft in Mitleidenschaft gezogen wird, als der Fabrikarbeiter, der erstere müßte von der Arbeitslosenversicherung wenig Gebrauch machen können, so besteht doch die Gefahr für den Schöparbeiter, Fabrikarbeiter, daß der eine wie der andere einmal krank werden kann. Aus diesem Grunde will der Vorstand die Arbeitslosenversicherung, in die Krankenversicherung mit- und nebeneinander im Verein obligatorisch einführen.

Wie mir uns die Einführung, die Beitrags- und Unternehmungen in der Praxis denken, welche Vorschläge wir in dieser Hinsicht machen wollen, soll nunmehr erörtert werden. Wie aus dem Protokoll der Münchner Generalversammlung zu ersehen ist, hat der Vorstand voriges Jahr drei Beitragsklassen vorgeschlagen. Darnach sollten pro Woche 20, 80 oder 40 Pf. gezahlt werden; in die erste Klasse sollten allerdings nur Frauen und männliche Mitglieder unter 16 Jahren aufgenommen werden. Als Unternehmung hatte der Vorstand vorgeschlagen, daß in der ersten und zweiten Klasse für den Arbeitslohn je 60 Pf., in der dritten Klasse 110 Pf. bezahlt werden sollen. Diese Unternehmungen sollten nach einjähriger Bezahlung obiger Beiträge für die Dauer von 80 Arbeitsjahren gemacht werden. Die Unternehmungsdauer sollte sich fügen bis auf 250 Arbeitsjahre nach zehnjähriger Mitgliedschaft. Die Scala war so gemacht, daß ein Mitglied in einem Zeitraum von 10 Jahren eine Unternehmung im höchsten Falle in der ersten und zweiten Klasse von je 250 mal 60 Pf. = 150 ML., in der dritten Klasse von 250 mal 110 Pf. = 275 ML. hätte beziehen können. Es wäre daher gleich gewesen, ob diese Unternehmung sich auf alle 10 Jahre verteilen hätte oder ob sie nach zehnjähriger Mitgliedschaft im schlimmsten Falle hintereinander in einem Jahre erhoben worden wäre. Auch sollte die Unternehmung bezahlt werden, ganz gleich ob das Mitglied als Arbeitsloser, als Kranke oder als Wanderer Anspruch darauf erhebt. Für jedes Jahr wären durchschnittlich 25 Tage gezahlt, für die insgesamt obige Unternehmungen zu beziehen gewesen wären. Die vielfach auch bei uns übliche Praxiszeit zwischen der einmal empfangenen Unternehmung und einer darauf folgenden abnormalen Versicherung zur Unternehmung sollte dadurch beseitigt werden. Damit wären die vielen Schwierigkeiten, die vielen Mißverständnisse und auch die vielen persöhnlichen Anfechtungen, die heute infolge der Widersprüche allein schon bei der Arbeitslosenversicherung entstehen, beseitigt gewesen. Vor allem wäre mit einer derartig gehaltenen Unternehmung den sogenannten „Kassenaüßeren“ das Bandwesen zu legen und der wirklich arbeitslose oder Kranke Kasse hätte den Vorteil davon. Nun hat sich bei Bekanntwerden dieser Vorschläge die Opposition besonders und zwar oft in sehr heftiger Weise gegen diese Scala gemeldet. Auf der Generalversammlung sind allerdings nach der Begründung durch den Vorstand die aufgeworfenen Zweifel an der Brauchbarkeit dieser Vorschläge einigermaßen vermindert, trotzdem wurden aber bis in die letzte Zeit hinein sowohl bezüglich als auch mündlich und gegenüber Bedenken hinsichtlich dieser oder ähnlicher Vorschläge geäußert.

Dies alles waren für den Vorstand Gründe genug, um sich nochmals eingehend mit der ganzen Materie zu beschäftigen. In mehreren Sitzungen ist indessen der Vorstand zu dem abermaligen Entschlusse gekommen, daß es in Interesse unserer Mitglieder liegt, an den vorgeschlagenen Beitrags- und Unternehmungssätzen mit geringen Änderungen festzuhalten und dieselben den Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß wir unbedingt dafür eintreten, daß Arbeitslosen- und Krankenversicherung obligatorisch eingeführt werden.

Wir sind seit der Münchner Generalversammlung durch außerordentlich zahlreiche schriftliche und mündliche Kundgebungen seitens unserer Mitglieder in dem Glauben ungeneigt gefestigt worden, daß die vorzunehmende Urabstimmung eine Majorität für beide Unternehmungseinstellungen ergeben wird. Von dieser Voraussetzung ausgehend hat der Vorstand in seinen Berathungen nachstehende Vorschläge entworfen und wird dieselben, wenn bei der Urabstimmung eine Frage 1 durch eine Majorität der ja-Bestimmten wird, der nächsten Generalversammlung zur Annahme einbringen. Es sollen 4 Klassen eingeführt werden mit folgenden Beitragsätzen:

Klasse I: Wochenbeitrag 20 Pf. (Nur für Frauen und männliche Mitglieder unter 16 Jahren zulässig) Klasse II: Wochenbeitrag 40 Pf. Klasse III: Wochenbeitrag 60 Pf. Klasse IV: Wochenbeitrag 80 Pf.

An Unternehmungen möchten im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, oder wenn das Mitglied auf diesen sich befindet, folgende Sätze pro Arbeitslohn zu genießen sein:

Klasse I und II je 60 Pf., Klasse III 110 Pf., Klasse IV 160 Pf. Diese Unternehmungen sollen gemacht werden:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft für die Dauer von 40 Arbeitsjahren		
2jähriger	"	65
3jähriger	"	90
4jähriger	"	120
5jähriger	"	150
6jähriger	"	180
7jähriger	"	210
8jähriger	"	240
9jähriger	"	270
10jähriger	"	300

Die aus vorstehenden Vorschlägen ersichtlich, will der Vorstand die heute bestehende Arbeitslosenversicherung neu zu schaffen den Unternehmungen angeschlossen. Die Ausführung in der Praxis wollen wir an einigen Beispielen erörtern. Das einjährige Mitgliedschaft geht ein Mitglied, das in der zweiten Klasse Beiträge bezahlt hat, am 15. August 1908 in Arbeit und erhält seine Arbeitslosenversicherung, und zwar nach den bestellten Bestimmungen des Statuts für den zurückgelegten Kilometer 2 Pf. bis zum Höchstbetrage von 2 ML. an einem Tage. Nach Verlauf einiger Tage, sagen wir in 10 Tagen, hat das Mitglied auf der Reise 9 ML. Unternehmung bezogen. Diese Unternehmung würde nach den von uns vorgeschlagenen Sätzen einer Unternehmungsdauer von 15 Tagen entsprechen. Das Mitglied erkrankt nun auf der Reise und bezieht sich in ein Krankenhaus. Nach Verlauf von 21 Tagen wird das Mitglied als geneselt entlassen. Nun hat der Erkrankte Anspruch auf seine Krankenversicherung und zwar für 21 Tage mal 60 Pf. = 1260 ML. Mit den 9 ML. die der Kollege auf der Wanderfahrt bezogen, hat er nun zusammen 2160 ML. erhalten. Es sehen ihm da er nach einjähriger Mitgliedschaft im ganzen bis zu 24 ML. Unternehmung beziehen kann, nach 2 Tage, der in dem Dreie, wo er krank lag, Arbeit erhebt und deshalb dabeit, nun als Arbeitsloser erheben. Auch wenn er als Wanderer seine Strage weiter zieht, stehen ihm diese 240 ML. zur Erhebung frei. Damit hat er für das eine Jahr die ihm zustehende Unternehmung allerdings erschöpft, der Kollege kann nun am 15. August 1904, wenn seine Beiträge bis dahin ordnungsgemäß weiter bezahlt sind, wieder Unternehmung erheben, und zwar nun auf die Dauer von 25 Tagen oder die Summe von 25 mal 60 Pf. = 15 ML. Auch diese Summe kann verleiht sein für alle drei Unternehmungen, wie oben angegeben wurde, oder auch diese Summe wird vollständig für die eine oder andere Art der Unternehmung seitens des Mitgliedes in Anspruch genommen. Die empfangenen Unternehmungen des einen Jahres sollen also immer bei neuer Unternehmungsaussparungen in den folgenden Jahren hinzugerechnet werden, so daß ein Mitglied der ersten oder zweiten Klasse nach zehnjähriger Mitgliedschaft eine Gesamtunternehmung von 800 mal 60 Pf. = 480 ML. beziehen kann.

Für die Mitglieder der ersten wie für die Mitglieder der zweiten Klasse würden die Beiträge eine Erhöhung um 10 Pf. pro Woche ausmachen, was eine Mehreinstellung an die Organisation von jährlich 520 ML. und bei 10 Jahren insgesamt 52 ML. beträgt. Das Dreieinhalbfache des eingezahlten Mitgliedsbeitrages würde also dem Mitgliede wieder bei Einführung dieser Unternehmungen nach den von uns vorgeschlagenen Bestimmungen zustehen. Die Opfer, die wir gegenwärtig bringen, die besonders dem wirtschaftlich an Kampfe gebracht werden, würden durch die geplanten Neuerungen keinesfalls herab, diese Opfer sollen unseren bisherigen Aufgaben unge- schmäkter erhalten bleiben. Wir betonen dies besonders deshalb, weil der eine oder der andere unserer Kollegen glauben könnte, es blieben in Anbetracht der von uns in Vorschlag gebrachten Unternehmungen für den wirtschaftlichen Kampf keine Mittel mehr übrig.

Wir haben aus allen den von uns aufgestellten Berechnungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die von uns vorgeschlagenen Unternehmungen durch die von uns ebenfalls in Vorschlag gebrachten Maßnahmen vollständig gedeckt werden können. Im jedoch auf unser angenommenes Beispiel bei Empfang von Unternehmungen zurückzukommen, sei bemerkt, daß die Unternehmungsberechtigten nicht alle gleich im ersten Unternehmungsjahr die ihnen zustehenden 24 ML. erheben werden, es werden sogar sehr viele sein, die im ersten Jahre, wo sie zur Erhebung von Unternehmung berechtigt waren, nicht oder nicht alles, was ihnen laut unserem Vorschlag zugehört, erheben. Wer sonach im ersten Unternehmungsjahr nicht, oderlagen wir nur für 20 Tage seine Unternehmung erheben hat, dem steht im zweiten Unternehmungsjahr für je resp. noch für 45 Tage die Unternehmung zu. Wir halten diese Unternehmungssätze, wie vorgeschlagen, deshalb für die gerechteste, weil wir dadurch den Ausmaßen derartiger Einrichtungen an besten entgegenkommen, und dieselben Ansprüche, welche die gedachten Ausbeuter erheben, den strebsamen, ehrlichen Mitgliedern für spätere Zeit ebenso sichern wollen.

Für die Unternehmungsberechnung in den übrigen Klassen brauchen wir Beispiele nicht anzuführen, denn auch in diesen Klassen wäre das nämliche anzusetzen, wie in dem Beispiel der vorerwähnten Art, nur die Unternehmungssätze würden entsprechend unserem Vorschlag höher sein.

Dieseigenen Mitglieder nun, die heute bereits der faktuellen Arbeitlosen- oder Kranke in der ersten oder zweiten Klasse angehören, würden bei Annahme unserer Vorschläge die Zeit, die sie in einer dieser Klassen Mitglied sind, bei dem Obligatorium in Anrechnung gebracht erhalten. Sätze 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 der Klassenliste sind zugleich der ersten Klasse der Krankenkasse angehört, so würde dieses Mitglied ohne weiteres in die dritte Klasse eintreten und nach wie vor pro Woche 40 Pf. Gesamtbeitrag bezahlen. Dasselbe wäre der Fall bei einem Mitgliede, welches nur der Krankenkasse in der zweiten Klasse angehört. Würde jedoch ein Mitglied der Arbeitslosen- oder der Krankenkasse in der zweiten Klasse angehören, so würde dieses Mitglied ohne weiteres in die von uns vorgeschlagene vierte Klasse eintreten, in der Gesamtsumme der Beiträge würde für nichts geändert.

Je nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft in einer dieser Klassen würden dann diese Kollegen in den Genuß derjenigen Unternehmung kommen, die für das betreffende Jahr der Mitgliedschaft in unserem Vorschlag enthalten ist.

Mit einem Einwand hätten wir uns noch zu beschäftigen, welcher dahin geht: daß es versteht sich, die Krankenversicherung der Arbeitslosenversicherung anzuschließen und dadurch beide Unternehmungen ineinander zu verschmelzen. Es waren wohl- erwogene Gründe, die den Vorstand zu diesem Vorschlage gebracht haben, Gründe, die uns auch unbedingt an unserem Vorschlage festhalten lassen. Es kommt sehr oft vor, daß Kollegen nach längerer Krankheit als „geneselt“ aus der ärztlichen Behandlung entlassen werden, trotzdem dieselben aber noch nicht so gefestigt sind, daß sie ihrer früheren Beschäftigung nachgehen können, sie müssen sich also schonen, in dieser Zeit ist die noch in Aussicht stehende Unternehmung, die nun als Arbeitslosenversicherung erheben werden kann, für den Defonkollenzten ganz bestimmt eine willkommenes Gatte. Auch da, wo der Arbeiter wegen Krankheit seinen Arbeitslohn verlor hat er nach erfolgter Wiedergewinnung seinen Arbeitslohn für immer bezieht fertig, wird eine solche Unternehmung gar angenehm empfunden werden. An beiden Fällen hat die unheimliche Untätigkeit in einer überhandnehmenden Krankheitsliege Ursache.

Außerdem finden wir sehr oft die Tatsache, daß bei Wiedererlangung von Arbeit nach überhandnehmender Arbeitslosigkeit der Arbeiter sehr bald auf das Krankenlager geworfen wird, so re- skörper man infolge der vorausgegangenen Entbehrungen, mußte schwach, daß er den Strapagen der Arbeit unentleggen mußte. Auch in derartigen Fällen wird die in Aussicht stehende Unternehmung ihre guten Früchte tragen. In dem einen Fall führt Krankheit zur Arbeitslosigkeit, im anderen Falle Arbeitslosigkeit zur Krankheit; in Anbetracht dieser Zusammenhänge, denen die Arbeiter sehr oft ausgesetzt sind, werden unsere Mitglieder es wohl verstehen, wie wir dazu kommen, beide Arten von Unternehmungen obligatorisch im Verein deutscher Schuhmacher einzuführen.

Auf früher häufig geübte Bemerkungen, wie: Der Staat habe die Pflicht, für die Arbeitslosen usw. zu sorgen; die Organisation verliere bei Einführung derartigen Unternehmungen ihren Kampfscharakter usw., auf alles derartige wollen wir uns heute nicht einlassen, da wir kaum ermaßen, daß ähnliche Be-

merkungen, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, bei den in Aussicht stehenden Debatten abermals aufzuwachen.

Nur so viel sei noch gesagt: daß wir all diese neuen Vorschläge und die schon vorgeschlagenen Unternehmungen nur als Mittel zum Zweck betrachten und demgemäß aufzugeben wissen müßten. Die wirtschaftliche Bestimmung soll und muß nach wie vor das große Ziel sein, dem wir unabdingbar in unserer Gewerkschaft nachstreben haben. Ueber all den Kämpfen um unsere wirtschaftliche Bestimmung dürfen wir aber die Gegenwart nicht vergessen, und diese Gegenwart ruff uns inständig das Dichterstern ins Gedächtnis: *„Edele sei der Mensch, der streift, was gut ist.“*

Mit den von uns gemachten Vorschlägen hoffen wir sowohl unsere wirtschaftlichen Ziele zu fördern, als auch in humaner Bestehung den Ansprüchen unserer Mitglieder gerecht zu werden.

Indem wir hiermit unsere Auslassungen in möglicher Stärke zur Darstellung gebracht haben und zugleich einen praktischen Vorschlag machen – falls die Urabstimmung, was zu hoffen ist, eine Mehrheit für das Obligatorium beider Unternehmungen ergibt –, so fälen wir zum Schluß nur den einen Wunsch, daß die Debatte über unsere Anschauungen wie über die gemachten Vorschläge eine sachliche sein möge, damit aus den der Debatte entspringenden etwaigen Differenzpunkten nicht persönliche Paal und Streit entsteht. Der Vorstand will mit den gemachten Vorschlägen nur dem Interesse unserer Mitglieder sowie der Förderung unserer Organisation dienen.

Kürnberg, den 15. August 1908.

Der Vorstand.

Zus unserm Beruf.

— **Vorsicht vor Engagement nach Budapest.**
— **Gamen.** Bei der Firma C. G. e. n. t. er sind Lohnunterschieden ausgebrochen und erufen wir den Zugang nach hier streng fernzuhalten.

— **Watsig.** Der Zugang von Aufnehmern nach hier ist strengstens fernzuhalten, da die Schuhfabrik von Rosenbusch u. Co. durch unaufrichtige Motive fremde Kollegen hierher lockt, um die schon lange Jahre tätigen Aufnehmer auf diese Weise zu beseitigen.

— **Streitbrecher-Vermittlungsausschüsse** sollen die Arbeitsnachweise der Schuhmacher-Zünfte werden, wie Herr Brauer in Hamburg am Verbandsstag der Schuhmachervereinungen offen erklärte. Es scheint, daß die unaufrichtige Arbeit der Streitbrecher-Vermittlung die Hamburger Schuhmacher-Zünfte während des jüngsten Streiks unserer Kollegen verrietete. Man wird sich darüber klar werden müssen, ob nicht über jeden Annahmenschreiben der Streitbrecher vermittelt, der Dopsolt zu verhängen ist.

— **100 ML. als Ehrengehalt** hat der Weizenfelder Schuhfabrikant Kühn seinem Zunftmeier Johann anlässlich dessen 25-jährigen Arbeitsjubiläum gegeben. Herr Kühn ist da zu billigem Gehaltskram gekommen. Die 100 ML. ergeben für jedes der 25 Arbeitsjahre, während deren Herr Kühn an der Reichsversicherung des Herrn Kühn fleißig mitarbeitete, 4 ML., für jeden der 800 jährlichen Arbeitsjahre 1 1/2 Pf. Ein billiges Ehrengehalt!

— **Aus der Schuhindustrie.** Die Firma Krommer in Zwönitz besitzt ansangs September ihren verfallenen Fabrikneubau, in dem die Schuhfabrikation in größerem Maßstabe als bisher betrieben werden soll. In der Nähe von Birnbaum ist von dem Gebrüder Inner eine neue Schuhfabrik errichtet worden. Die Firma Krieger & Stum in Gommern, Braunsach, Karbnitzsch, Nord-, Zug- und Hülshagenfabrik, hat kürzlich das 100000. Koll ihr Fabrikate verhandelt. Die Schuhfabrik von Bieder in Asten bei Dortmund ist niedergebrent, wobei für 50000 ML. Schuhwaren und Beverwaren mit verbrannt sind. Die Brandursache ist unbekannt. Der Schuhmachereifer Bradlow aus Treben in Sachsen wurde vom Leipziger Schwurgericht wegen betrügerischen Bankrotts zu 1 1/2 Jahren Hochhaus verurteilt.

— **20 Unfälle** sind in der Zeit vom 20. bis 26. Juli aus Schuh- und Schäftefabriken bei der Beschäftigungsindustrie-Berufsgenossenschaft angemeldet worden.

— **In den Streik eingetreten sind in Auttenberg** (Böhmen) 140 Arbeiter und 10 Arbeiterinnen mit zusammen 120 Kindern in der Schuhfabrik von Sitratoff. Den Anlaß dazu gaben die anlässlich der Einführung neuer Maschinen durchgeführten herichtigten Lohnregulierungen. Von den Streikenden sind 42 im national-sozialistischen, 32 im sozialdemokratischen Verein und 76, also die Mehrzahl, unorganisiert.

— **Neue Fabrik für geschnittenen Sohlen in Nordamerika.** In Endicot, N. Y., ist ein neues Establishment für Schnitten von Sohlen errichtet worden. Beteiligt sind die Firmen Harrington & Co., Sohllederfabriken in Cleveland und die Endicot-Johnson Company, Gerberer und Schuhfabrik in Endicot. Das Establishment will nur Sohlen für Reparaturarbeit schneiden.

— **Eruerung in der Fußbekleidung der österreichischen Armee.** Bei der gesamten Artillerie erhalten die Bedienungsmannschaften Schuhe halt der schweren Steife, ebenso tritt bei andern Truppsorten ein ähnlicher Gejag der Steife durch Schuhe ein. Die Offiziere der Fußtruppen dürfen Schnürschuhe und Gamaschen und außer Dienst laderte Fußbekleidung tragen.

Soziale Rundschau.

Das Reichs-Verkehrsunfallamt hat jeben die grundsätzlich wichtige Einigung getroffen, daß schon die bloße Anführung bei der regelmäßigen Betriebsarbeit sich als Unfallereignis darstellen kann, sofern diese Anführung während eines verhältnismäßig kurzen Zeiträume eine ungewöhnliche Leistungsfähigkeit und dadurch eine Schädigung der Gesundheit verursacht wird. Hierin seien beispielsweise selbst schon plötzliche Blutergriffe aus dem Munde zu rechnen, nach dem Moment der außergewöhnlichen Anführung nachgewiesen werden kann.

Das herrschende Regime und die sozialdemokratische Kritik. In der „Sozialen Praxis“ veröffentlichte der Zürcher Universitätsprofessor Dr. Ferner, der früher in Freiburg und Karlsruhe als Professor tätig war, einen ausgezeichneten Artikel über den unvergeßlichen böhdischen Fabrikinspektor Dr. Böhmschöfer, in dem unter anderem folgende interessante Ausführungen gemacht werden: „Man darf nicht vergessen, daß auch von Berlin manche Klage über die „sozialdemokratischen“ Berichte der böhdischen Fabrikinspektion einging. Es gab Zeiten, in denen man von Seite des Militarismus nichts lieber gesehen hätte, als einen scharfen sozialdemokratischen Angriff gegen Böhmschöfer. Das er von Sozialdemokraten gelobt wurde, war in den Augen mancher ja die schlimmste Folge seiner Tätigkeit.“ Als sozialdemokratische Anerkennung ist für einen Beamten außer beständig und nachteilig – aber gleichzeitig machen dieselben Äußerungen Teile der gleichen Sozialdemokraten den Vorwurf, he über bloß „negative Kritik“ und sei nicht politisch tätig. Nach den Erfahrungen Ferners zeigt sich diese Doppelzüngigkeit und elende Wechselmel im schlimmsten Maße.

Zu dem unnenständigen, barbarischen **Wohnberger Gerichtsurteil** macht die „Soziale Praxis“ folgende Bemerkungen: „Dies Urteil erschall und geradezu mit Schreden und Grauen. Gewiß haben die Richter sich an das Gesetz gehalten und nach bester Ueberzeugung ihren Spruch gefällt. Aber kein fühlender Mensch wird bestritten können, daß die furchtbare Härte der Strafe in keinem Verhältnis zur Tat steht. Die unglücklichen Arbeiter haben in lebenslänglicher Erregung gefandelt, die doch erklärlich war; sie haben nicht nur Gerechtigkeit begangen, sondern

